

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-,
Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814
1813**

60 (28.7.1813)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den

See, Donau, Biesen- und Dreisam-Kreis.

Nro. 60. Mittwoch den 28. July 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verfügung des Direktorii des Dreisamkreises.

(Die Republikation der Verordnung über den Giftverkauf betreffend.)

R. D. Nr. 11213. Vermög Erlasses des Hochpreiflichen Ministerii des Innern Landespolizeydepartement vom 7ten July l. J. Nr. 4189. wird nachstehende hohe Verordnung vom 24ten März 1808, den Verkauf der Giftwaaren betreffend, und die darauf Bezug habenden §§. der Apothekerordnung mit dem wiederholt öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, die diesen Vorschriften zuwider handeln, schärfstens bestraft und in großen Fällen selbst criminalisch behandelt werden würden.

Nachdem anhero vorgetragen worden ist, daß sowohl Fliegenstein als Krähenaugen von den Kaufleuten und Krämern in Läden und in wandernden Krambuden verkauft werden, beyde aber zum Fabrikationsgebrauch nicht nöthig, und zum Hausgebrauch entbehrlich und durch andere unschädliche Mittel leicht zu ersetzen sind, (wie dann statt des Fliegensteins zum Mückenfangen ein Absud des Quastaholzes in weiten Gefäßen, oder ein gemeiner Zuckersyrup in Gläsern mit ganz engem Hals hinlängliche Dienste thut) so haben alle Unterpolizey-Bezirke in ihrem Bezirk zu verordnen und genau darauf zu sehen, daß die Kaufleute, auch sitzende und wandernde Krämer, Fliegenstein und Krähenaugen unter ihren verkauften Waaren zu führen, auführen, und jeder, der vier Wochen nach Verkündung dieses Verordnungs noch führen werde, für jeden Uebereifungsfall mit 10 Reichthaler gestraft werde, vorbehältlich schärferer Strafe, wann Unglück durch Verkauf angerichtet worden wäre. Wegen derjenigen giftartigen Waaren, die zum Gewerbs- und Fabrikationsgebrauch dienen, als rothen Arsenik, Antipigment oder gelben Arsenik, weißen Arsenik, Gummitutti, Sublimat und dergleichen, ist allen wandernden Krämern, auch solchen kleinen sitzenden Krämern, die nicht Buch und Rechnung über ihren Handel führen, alles Halten und Verkaufen dieser Waaren bey gleicher Strafe, wie oben gemeldet ist, untersagt; den ordentlichen Krämern aber, die Buch und Rechnung führen, noch mehr also denen Kaufleuten und Großhändlern bleibt deren Führung und Verkauf erlaubt, jedoch daß sie die in der Großherzoglichen Apothekerordnung Art. 40, 42, 43, 53 und 66. vorgeschriebene Vorsichten genau und bey Vermeidung der in letzterem erwähnten Strafe beobachten, weswegen alle Provinz- und Bezirksblätter, zur allgemeinen Kenntniß, jene Stellen der Apothekerordnung in einer ihrer nächsten Nummern nachrichtlich abzudrucken haben. Verordnet im Großherzoglichen Geheim. Rath, Departement der Polizey, Karlsruhe den 24. März 1808.

§. 40.

Arzneymittel, welche bekannt dafür sind, daß sie zu Begehung gewisser Verbrechen, z. E. zur Giftmischerey mißbraucht werden, ingleichen welche drastischer Eigenschaft sind, oder welche gar Gift enthalten, überhaupt keine, welche schon in geringer Gabe gebraucht, von gefährlicher Wirkung auf den Organismus des menschlichen Körpers sind, dürfen im Handverkauf, d. h. auf ein bloßes, unter dem Namen der Waare geschlechendes Erfordern nie mals abgegeben werden, und auf Bestellung, d. h. mittelst Vorlegung einer Arzneyvorschrift oder Receptes nur alsdann, wenn das Recept von einem inländisch approbirten Arzt, oder auf dessen ausdrücklich darinn genannte Genehmigung von einem Oberwundarzt des Landes, ingleichen, wenn es von einem Thierarzt für Viehcuren, endlich dafern es für Ausländer verlangt wird, wenn es von einem im Ausland öffentlich approbirten, dem Apotheker bekannten Arzt ausgefertigt ist. Auch darf eine dergleichen Arznei ohne neue Verordnung des Arztes nicht wiederholt werden.

§. 42.

Jene giftige, oder stark drastische Stoffe, welche außer dem Arznegebrauch auch noch zu Gewerben, oder häuslichen Bedürfnissen dienen, sollen, wenn sie dazu verlangt werden, anders nicht abgegeben werden, als wenn der Verlangende ein Gelehrter, Künstler oder Handwerker, und daneben ein angeessener, dem Apotheker wohl bekannter, unverläumdeter Mann ist, und ihm über den Empfang des Gifts, einen von ihm geschriebenen, oder doch unterschriebenen Schein aushändigt, worinn der bestimmte Gebrauch, das Gewicht, auch Tag und Stunde des Empfangs genau bestimmt ist; oder wenn der Verlangende einen Schein der Obrigkeit, des Physici, oder des Hausarztes brächte, daß ihm zu diesem, oder jenem benannten Gebrauch ein bestimmtes Quantum dieser oder jener Giftart nöthig, und über deren vorsichtigen Gebrauch er belehrt sey, und wenn er nochmals Tag und Stunde dieses Empfangs unter solchen Schein mit seiner Unterschrift beurkundet. Niemals dürfen dergleichen Giftwaaren an Gesellen, Jungen oder Diensthoten verabfolgt werden; sondern, wenn der bestimmte Empfänger ein solcher wäre, dem Standes. Alters, oder Krankheitswegen, die selbstige Abholung vom Apotheker nicht zugemuthet werden könnte, muß er es ihm selbst, oder durch einen verpflichteten Gehülfen überliefern, oder, da es über Land abzugeben wäre, an einen Ortsvorgesetzten, Wundarzt, oder sonst eine öffentliche Person wohl verschlossen und überschrieben zur Ablieferung und Quittungs. Erhebung senden. An unbekannte Ausländer darf eine Giftwaare niemals, und auch an bekannte nie anders, als unter den nämlichen Bedingungen und Vorschriften, wie an Inländer, abgegeben werden. Solche, die zwar im Ort bekannt sind, aber nicht dem Apotheker, kann er für bekannt behandeln, wenn sie einen angeessenen, vermöglichen Mann des Orts mitbringen, der für ihre auswärtige Angeessenheit, und für ihren guten Leumuth zeugt, und zu dem Ende deren Giftempfangschein mitattestirt.

§. 43.

So wie die Mischung und Verfertigung der Giftarzneien, also auch die Ausgabe der Gifte zu anderem Gebrauch, muß von dem Herrn oder Verwalter der Apotheke selbst unmittelbar am Giftschrank geschehen; sie müssen in schwarz bekleideten Schächeln, Steingeschirren, oder Gläsern abgegeben werden, und (wenn sie nicht zum Heilgebrauch verordnet sind; wo dann der verordnete Arzt seine Patienten darüber zweckmäßig zu belehren wissen wird,) so muß die ausdrückliche Benennung: Gift, mit Benzeichnung eines Todtenkopfs, zu der specifischen Benennung, wornach dasselbe begehrt wurde, in der Aufschrift bengezetzt werden. Die Scheine der Legitimation und des Empfangs müssen in dem Giftkästchen zum Beleg der herausgenommenen Giftportionen verwahrlich niedergelegt werden, bis sie bey der Visitation kontrollirt sind, und dann erst in die allgemeine Apothek. Registratur gelegt werden dürfen.

§. 53.

Es soll über diese ein eigenes, in dem Giftkästchen stets liegendes Giftbuch gehalten

werden, welches einerseits Anschaffung, andererseits Ausgabe nachweisen soll, und in welches der bey dem Empfang oder der Auspackung der Gifte gegenwärtig seyn sollende Physicus den nach Tag, Jahr, Empfangszeit, Bezugsquelle und Quantum einzuschreibenden Einnahms-Empfang attestiren muß, und worinn nachmals das, was zum Receptiren oder Laboriren herausgenommen wird, mit Meldung des Receptis oder des Produkts, wozu es herausgenommen wird, des Tags der Herausnahme und des herausgenommenen Quanti eingetragen wird, dasjenige aber, was zum Handverkauf abgegeben wird, nach Quantität, Tag der Abgabe, Namen des Empfängers und Nummer des Empfangs, oder Abgabsscheins eingezeichnet werden muß.

§. 66.

Den Apothekern allein steht das Recht des Arzneiverkaufs zu, es werde nun solcher mit vorräthigen, oder nach Vorschriften präparirten, mit in eigenem Verlag, oder in Commission führenden Arzneimitteln getrieben. Daher können a) Stoffe, oder Mittel, die bloß zum Arznegebrauch für Menschen oder Vieh dienen, von niemand anders als von Apothekern an andere Personen, als Apotheker verkauft werden, und soweit demnach Materialisten, oder Chemische Laboranten dergleichen führen, dürfen sie solche anders nicht, als an andere Kaufleute und Materialisten oder Apotheker in angemessenen größern Quantitäten zum Handel, niemals aber an irgend jemand zum eigenen Arznegebrauch, noch an unberechtigte Personen, zum Ausgeben als Arznei verkaufen. b) Stoffe, die zu Gewerbes, oder Lebensbedürfnisse eben sowohl, als zum Arznegebrauch dienen, dürfen erlagte Händler an bekannte Leute, die keiner Putscherey verdächtig sind, und einen rechtmäßigen Gewerbs, oder Hausbrauch vorbringen, zwar abgeben, aber niemals an irgend jemand außer an Apothekerberechtigte Personen zum Arznegebrauch, oder in so kleinen Gaben, daraus ein solches Vorhaben des Arznei-Gebrauchs eher, als eines jeden andern geschlossen werden möchte; und sie müssen dabey c) soweit diese Stoffe unter die Giftarten gehören, solche nie an andere, als bekannte, mit diesen Waaren arbeitende Gewerleute, und auch an solche anders nicht verkaufen, als daß sie in der Aufbewahrung, Absonderung, Ausgabe, Bedienung und Vertheilung die nämliche Vorsichten bey Verlust ihres dessfalligen Handelsrechts beobachten, welche hieroben den Apothekern vergeschrieben sind; d) Hausiren mit Arzneien und mit Stoffen zur Arzneibereitung, am wenigsten aber jenes mit Giften, oder drastischen Mitteln, ist durchaus und streng verboten, da sich jemand an ein oder dem andern fehl finden ließe, haben e) die Apotheker das Recht, auf den Vorfall aller ihrer führenden, zum Arznegebrauch dienenden, oder sonst verbotenen Materialwaaren halb zu eigenem Gewinn, und halb zum Vortheil der Orts-Armenkasse zu klagen, welche Klage von der Polizei, Obrigkeit jeden Orts (die übrigens auch Amtswegen, wo sie in Kenntniß käme, verfährt) im Wege der polizeylichen Untersuchung auf ihr Anbringen zum kürzesten untersucht und erledigt werden muß.

Freyburg den 26. July 1813.

Großherzoglich Badisches Directorium des Dreisamtkreises.
von Roggenbach.

Güllmann.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Erneuerung des Hypothekenbuchs zu Gundelfingen.

(1) Es wird die Erneuerung des Gundelfinger Hypothekenbuchs angeordnet, und mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß alle diejenigen, welche für eine Forderung

ein Pfandrecht auf was immer für eine Art besitzen, dieses ihr Recht am 30ten und 31. August d. J. Vor- oder Nachmittags vor der bestellten Commission im Wirthshaus zur Sonne in Gundelfingen um so gewisser anzumelden und erneuern lassen sollen, widrigen

rücksichtlich der Pfandrechte derjenigen Forderungen, welche an den bestimmten Tagen nicht angezeigt werden, die Pfandschreiberey Gundelfingen von der schuldigen Gewährleistung losgezählt werden wird, und sich die Ausbleibenden die aus ihrer Unterlassung entstehenden weitem Nachtheile selbst zuzuschreiben haben.

Zugleich werden alle Pfandgläubiger angewiesen, daß sie sowohl die Originalurkunden über ihre mit Pfandrechte auf Liegenschaften in der Gemarkung Gundelfingen versehene Forderungen, als auch Abschriften davon mitbringen, und beydes der Kommission vorlegen sollen.

Freyburg den 17. July 1813.

Großherzogliches II. Landamt.

F. Molitor.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Waldkirch

(2) zu Gutach an den verstorbenen Fruchthändler Georg Walter auf Mittwoch den 18. August d. J. vor das Amtsrevocorat zu Waldkirch.

Schuldenliquidation der Johann Strubischen Eheleute zu Oberambringen.

(1) Ueber das verschuldete Vermögen der Johann Strubischen Eheleute zu Oberambringen wird anmit der Konkurs erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf den 12ten l. M. August vor dem Theilungskommissair in dem Gemeindevirthshause zu Ehrenstein angeordnet; wobey deren sämtliche Gläubiger ihre Forderungen bey Strafe des Ausschusses anzugeben haben.

Freyburg den 21. July 1813.

Großherzogliches Erstes Landamt.

Wundt.

Schuldenliquidation des Johann Brender von Todtnaubergdorf.

(1) Wer an die Verlassenschaft des ledig verstorbenen Landkrämers Johann Brender von Todtnaubergdorf eine Forderung zu haben glaubt, wird hiemit aufgefodert, dieselbe bey

der auf Donnerstag den 19ten August d. J. in dem Wirthshaus daselbst anberaumten Liquidationstagfahrt unter Strafe des Ausschusses gehörig anzumelden, und mit Vorlegung der Beweisurkunden zu liquidiren.

Schönau den 19. July 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Dr. Wildhäuser.

Aufforderung.

(1) In Sachen des Kreisdirektorialkanzlisten Karl Kock zu Mannheim, Klägers gegen Johann Nepomuk von Neubach, Beklagten, Forderungen betreffend, wird Beklagter hiemit aufgefordert, auf die dahier gegen ihn angebrachte Klage in Zeit 4 Wochen gerichtlich zu antworten, widrigensfalls die Klage als eingekanden angenommen, und Beklagter jeder Schutzrede verlustigt erklärt werden solle.

Mannheim den 21. Juny 1813.

Großherzogl. Bad. Stadtamt.

Rupprecht.

Vorladung des entwichenen Johannes Bresthöfer von Helmsheim.

(1) Der vom Großherzoglichen leichten Infanteriebataillon, welchem er so eben zugegeben war, entwichene Johannes Bresthöfer von Helmsheim, solle sich binnen 6 Wochen bey dem Bataillonskommando oder hier vor Amte ohnschulbar stellen, oder es wird gegen ihn alsdann nach der Landeskonstitution verfahren werden.

Bruchsal den 21. July 1813.

Großherzogl. Bad. Stadt- und Erstes Landamt.

Erbs.

Vorladung des Johann Better von Kommingen, und Stanislaus Bikel vom Haslacher Hof.

(1) Die beyden Rekruten Johann Better von Kommingen, und Stanislaus Bikel auf dem Haslacher Hofe, welche auf dem Marsche nach Karlsruhe entwichen sind, werden an durch aufgefordert, binnen 4 Wochen dahier wieder zu erscheinen, widrigens dieselbe nach der Landeskonstitution behandelt werden würden.

Blumensfeld den 19. July 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. Haubert.

Obrigkeittliche Kundmachungen.

Straßenraub.

(3) Am 4. d. M. gegen halb 4 Uhr in der Frühe wurde der Großherzogliche Obereinnehmer Streicher auf der Straße zwischen Ballbach und dem sogenannten Brenner von 5 unbekanntenen Vurschen angegriffen, verwundet, und demselben 2261 fl. 17 kr. herrschaftliche Gelder geraubt. Bey diesem Geilde befand sich eine gedruckte Anweisung der Großherzoglichen Kriegskasse zu Karlsruhe von 80 fl. 12 kr., welche auf den Mont de Napoleon für Georg Straubhar zu Wehr ausgezahlt werden mußten, und statt baaren Geldes an die Großherzogliche General-Staatskasse abgeliefert werden sollte.

Eine nähere auf die Thäter selbst führende Beschreibung konnte nicht gegeben werden.

Das Großherzogliche Finanzministerium hat daher einverständlich mit den Großherzoglichen Justizministerium genehmigt, daß demjenigen, welcher die Thäter dieser öffentlichen Veranbarung anzeigen, oder auf eine bestimmte Art mit Erfolg kenntlich machen wird, selbst unter Zusicherung der Verschweigung seines Namens eine Belohnung von 20 Louisdor bestimmt, und wenn derselbe mitschuldig ist, und hinlängliche Data angiebt, wodurch die Mitthäter zu Hand gebracht, und überwiesen werden können, gängliche Straßlosigkeit zugesichert wird.

Dieses wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, und alle Großherzogliche Behörden werden ersucht, im Falle sie auf nähere Spuren gelangen sollten, diese zu verfolgen und das Resultat dem unterzeichneten Bezirksamt gefälligst mitzutheilen.

Säckingen den 14. July 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Gerhard.

Steckbrief.

Jakob Martin von Kirchen wurde nach 3maliger Desertion hier aufgefangen, und nach Karlsruhe transportirt, wußte aber auch diesmal bey Stausen einem Hofschiefer mittelst Abwerfung seiner Ketten zu entziehen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen, dessen Signalement hier-

unten steht, zu fahnden, und ihn im Betretungsfall auszuliefern.

Zugleich wird derselbe aufgefordert, sich binnen 4 Wochen um so gewisser zu stellen, als sonst in contumaciam gegen ihn verfahren werden würde.

Signalement.

Jakob Martin ist 27 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare und Augenbraunen, braune Augen, große Nase, großen Mund, schwarzen schwachen Bart, spitziges Kinn, langes blaßes Angesicht. Bey seiner Entweichung trug er einen schwarzen runden wollenen Hut, halbleinenes graues Kamisol und Beinkleider, weiß und blaue leinene Ueberkrümpe und Schuhe mit Schnallen.

Lörrach den 20. July 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Baumüller.

Steckbriefe.

(1) Gestern Abends halb 4 Uhr ist Gardist Wolf von Büdingen im Walde zwischen Singen und Böhringen, da er eben zwey Bagabunden hieher transportiren wollte, von drey aus dem Gehölze hervorspringenden Kerls angegriffen, ihm ein Arm entzwey geschlagen, und mehrere starke Kopfwunden beigebracht worden. Der Gardist schoß zwar den einen Räuber in den Fuß, und gab dem andern einen Stich in die Brust. Allein der erlere schlug ihm dafür den Arm entzwey, und von dem andern wurde er durch Schläge mit seiner Doppelflinte äußerst mißhandelt.

Die Räuber nahmen dem Gardist sein Geld, seine Uhr, seine Beidtasche sammt Schreibtafel, und seinen Säbel, und entvranen sammt den beyden Arrestanten, welche Daumeneisen an den Händen hatten.

Sämmtliche Großherzogl. Aemter werden hiemit ersucht, auf diese in den nachstehenden Signalements bezeichnete Verbrecher, wovon die sub III. et IV. bezeichneten wegen den erhaltenen Wunden leicht erforscht werden dürften, genau fahnden, sie im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt an uns abliefern zu lassen.

Kadolphzell den 20. July 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Walchner.

Signalement.

I.

Sollte ein Weber und aus der Schweiz gebürtig seyn, spreche aber bairisch, sey circa 18 Jahre alt, habe blonde und abgeschnittene Haare, braune Augen, dicke Lippen, eine Stülpnase und gutes Aussehen, trage gelbe Ohrenringe, einen runden Hut, ein roth baumwollenes Halstuch, ein seidenes rothgestreiftes Gilet, lange seidene blau und weiß gestreifte Hosen, weiße Strümpfe, Bändelschuhen, und eine blaue tuchene Jacke.

II.

Giebt sich für einen Kiefer aus, angeblich aus der Schweiz, spricht aber bairisch, circa 24 Jahre alt, hat schwarze rund abgeschnittene und in die Stirne hereinhangende Haare, schwarze Augen, eine Buckelnase, und schwarzen Bart, an der linken Wange hat derselbe ein langes rothes Muttermaal; er trägt einen runden Hut, ein gestreiftes baumwollenes Halstuch, blautuchene Weste mit weißen Knöpfen, leinene blau und weiß gestreifte Pantalons, weiße leinene Strümpfe, Bändelschuhe und eine blaue tuchene Jacke, welche auf dem Rücken einen runden Fleck hat. Diese beyden waren die Arrestanten.

III.

Circa 40 Jahre alt, etwa 4' 3" groß, hat ein trageres Gesicht, trägt eine weiße zwischene Jacke, dertey Gilet und gleiche lange Hosen, leinene Strümpfe, Schuhe und einen runden Hut. Derselbe hatte einen Bündel bey sich, von ihm wurde dem Gardisten der Arm abgeschlagen, nachdem er einen Schuß in den linken Fuß bekommen hatte.

IV.

Soll ein Mann von 40 Jahren seyn, circa 4' 3" groß, und übrigens die Kleidung tragen, wie Nr. III. Weitere Kennzeichen konnte der Gardist nicht angeben. Dieser Kerl erhielt durch den Gardisten einen Säbelschlag in die Brust.

V.

Soll gleichfalls ein Mann von 40 Jahren, von der gleichen Größe und Kleidung wie Nr. III. et IV. seyn. Die drey letztern Räuber sollen die bairische Mundart sprechen.

Landesverweisung.

(1) Die wegen Waarendiebstahl dahier in

Untersuchung gefommene nachbeschriebene ledige Anna Schnell von Kupperzell ist durch Hofgerichtliches Urtheil vom 18. May d. J. Nr. 634. zu swochentlichem Gefängniß mit doppelter körperlicher Züchtigung, Ersaz des Entwendeten, und nachheriger Landesverweisung verurtheilt worden.

Dieses wird andurch öffentlich bekannt gemacht.

Signalement.

Anna Schnell, 26 Jahr alt, 4 Schuh 9 Zoll groß, blonde Haare, runde Stirn, große blaue Augen, kleine Nase, kleinen Mund mit etwas aufgeworfenen Lippen, rundes Kinn, rundes Gesicht, braune Gesichtsfarbe.

Trug bey ihrer Fortweisung ein braun gedupptes kattunenes Halstuch, langes Frauenzimmerkleid von blau gestreiftem Fillet, Kattun, Strümpfe und Schuhe, und ein kleines Päckchen mit Kleider.

Karlsruhe den 16. July 1813.

Großherzoglich Badisches Stadtmant.

Graf v. Benzel Sternau.

Mundtodterklärung des Joseph Müller von Wiesch.

(1) Joseph Müller zu Wiesch wird hien mit wegen Vermögensverschwendung im Iten Grade mundtobt erklärt, und für ihn Gabriel Bollin daselbst als Pfleger bestellt.

Dieses wird andurch mit dem zur Warnung öffentlich kund gemacht, daß der Müller ohne Einwirkung seines Pflegers keine verbindliche Handlung eingehen könne.

Blumensfeld den 19. July 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. Haubert.

Beschreibung des neuen Amts. Revisorats. Insignel zu St. Blasien.

(1) Unter Verufung auf die im Anzeigebblatt d. J. Nr. 48, 49 et 50. öffentlich bekannt gemachte wahrscheinliche Entwendung des Amts. Revisorats. Insignel in St. Blasien wird nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

„daß auf dem neuen von dem Hochlöblichen
„Wiesentetisdirektorio erhaltenen Insignel
„die Buchstaben St. BLASIEN auf der
„Seite eingravirt sind, welche auf dem
„alten unten gesetzt waren.“

St. Blasien den 21. July 1813.
Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Weigel.

Verschollenheitserklärung des Joseph Häring
von Ueberlingen.

(3) Nachdem sich Joseph Häring von
hier auf die schon unterm 17ten März vorigen
Jahrs erlassene Ediktalvorladung weder gestellt,
noch auch von seinem Aufenthalt Nachricht er-
theilt hat; so wird derselbe hiedurch als ver-
schollen erklärt, und dessen Anverwandten das
unter Pflegschaft stehende Vermögen in den
fürsorglichen Besitz gegen Caution gegeben.

Ueberlingen den 5. July 1813.
Großherzogliches Bezirksamt.
v. Ehren.

Kaufanträge.

Häuser-Versteigerung.

Nächsten Donnerstag den 29ten d. M.
wird das zur Santmasse des hiesigen Buschwirths
J. A. Lang gehörige Haus bey Oberlinden
Nr. 399, sodann das zur nämlichen Masse ge-
hörige Hinterhaus, gemäß der in Nr. 42,
44, 46. dieses Blatt s bereits gemachten An-
kündigungen und unter den dort angegebenen
Bedingungen, versteigert werden.

Freyburg den 27. July 1813.
Großherzogliches Stadtschreibisorat.
Wolfinger.

Verkauf des Minoritenklosters sammt Zugehör
zu Billingen.

(1) Wer Lust hat, das dahiesige Minoriten-
kloster sammt Zugehörde von Garten, Keller
und Schank ic. im Ganzen, oder theilweis zu
kaufen, hat sich Montag den 9ten August
Vormittags 8 Uhr in dem Minoritenkloster
einzufinden.

Die Kaufbedingungen können bey dem Admini-
strator des Klosters Rath Handtmann einge-
sehen werden.

Billingen den 21. July 1813.
Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Siedler.

Mobilien-Versteigerung.

Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Vogts
Tritschler in Bollschweil werden am 27ten
und 28ten d. M. in der Behausung desselben

das vorhandene Vieh, Fässer, Wagensgeschir,
Bett- und Tischzeug, wie auch mehrere Saum-
Wein öffentlich an den Meistbietenden verstei-
gert; wozu die Kaufsiebhaber andurch eingela-
den werden.

Freyburg den 17. July 1813.
Großherzogliches Amt über Bollschweil.
Manz.

Brenn- und Nußholz-Versteigerung.

(2) Am 2ten August werden im Ebne-
ter Forst 7 Stück eichen Nuß, und Baustämme,
und 22 Klafter geschält eichen Brennholz, so-
dann im Wittenthal 27 eichene Nuß- und
Bauholzkämme nebst 27½ Klafter geschält eichen
Brennholz an die Meistbietende öffentlich ver-
steigert.

Kaufslustige haben sich am bestimmten Tag
Vormittags 9 Uhr bey der Ziegelhütte im
Westenthal einzufinden.

Oberried den 20. July 1813.
Großherzogliche Forstinspektion.
Kunkel.

Tannen Brennholz-Versteigerung.

(2) Am 3. August werden im Feldberger
Unterforst 120 Klafter tannen Brennholz öffent-
lich an den Meistbietenden versteigert.

Kaufslustige haben sich an obbestimmtem
Tag Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des
Unterförsters Dietsch am Rinken einzufinden.

Oberried den 20. July 1813.
Großherzogliche Forstinspektion.
Kunkel.

Gesottene Rogg Haare zu verkaufen.

(2) Russische gesottene Rogg Haare zu 24, 28,
32, 36, 40, 44, 48, 52, 56, 60, 64, und
68 Kreuzern das Pfund sind zu haben bey
Wänker und Roth in der Kaiserstraße Nr.
44. in Freyburg im Breisgau.

Freyburg den 20. July 1813.

Nachricht.

Unterzogner wollte hiemit seine Handelsfreunde
und Bekannte benachrichtigen; daß er seinen
bisherigen Commis, Namens Conrad Rei-
chard von Richterweil, im Kanton Zürich,
seinen Diensten entlassen habe, und von heute
an jede Verbindlichkeiten zwischen ihm und
mir aufhören.

Lörrach den 15. July 1813.
E. Schöpf.

